

## **Teilnahmebestimmungen für den Heiligenhauser Weihnachtsmarkt der Stadt Heiligenhaus**

(nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

### **1. Vorbemerkung**

Diese Teilnahmebestimmungen regeln ergänzend zu den Vergaberichtlinien und einzelnen Standplatzverträgen die Durchführung des Heiligenhauser Weihnachtsmarktes.

### **2. Veranstaltungszeitraum**

a. Der Heiligenhauser Weihnachtsmarkt 2024 beginnt am Donnerstag, den 12. Dezember und dauert bis Sonntag, den 15. Dezember 2024.

b. Während des Weihnachtsmarktes gelten folgenden **Öffnungszeiten**, die gleichzeitig die **Veranstaltungszeiten** darstellen:

Donnerstag,	12.12.2024	16:00 - 22:00 Uhr
Freitag,	13.12.2024	16:00 - 22:00 Uhr
Samstag,	14.12.2024	11:00 - 22:00 Uhr
Sonntag,	15.12.2024	11:00 - 18:00 Uhr

c. Weiterhin haben die Betreiber:innen zu gewährleisten, dass durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes der Stand geöffnet ist und entsprechend bedient wird.

### **3. Veranstaltungsort**

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Rathausplatz statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich dabei sowohl über den zentral vor dem Rathaus liegenden Bereich, wie auch über den Bereich, seitlich vom Rathaus (Richtung Hitzbleck Forum).

### **4. Genehmigungen**

Der Veranstalter beantragt die erforderliche Gesamtgenehmigung der Stadt Heiligenhaus und erteilt am ersten Veranstaltungstag die Einzelgenehmigungen ausschließlich an die Betreiber:innen mit vorliegenden unterschriebenen Standplatzvertrag, inkl. zur Kenntnisnahme der Teilnahmebestimmungen, sowie vollständig geleisteter Zahlung.

### **5. Gestaltung der Stände**

Der Veranstalter stellt den Standbetreibern einheitliche Holzbuden mit den Maßen 3,00 x 2,00m zur Verfügung. Die Verkaufsstände sind professionelle Weihnachtsmarkt-buden und verfügen über eine Verkaufsöffnung nach vorn. Die Verkaufsstände sind bis auf den Verkaufstresen und zwei Regalbrettern an der Hinterwand leer und müssen eigenständig bestückt werden.

Der Veranstalter sorgt für die Verlegung des Stromanschlusses bis in die angemietete Weihnachtsmarkt-bude. Die Stromversorgung ist somit zwingend auf dem Bewerbungsbogen anzugeben.

Alle Einbauten und Dekorationen müssen nach dem Weihnachtsmarkt rückstandslos entfernt werden können.

Die Buden werden durch die Betreiber:innen selbst dekoriert. Um ein einheitliches, weihnachtliches und atmosphärisches Bild zu schaffen, sollte die Beleuchtungsfarbe aller Beleuchtungselemente **warmweiß** sein. Es sollten festliche und stimmungsvolle Beleuchtungselemente verwendet werden, um eine festliche Atmosphäre zu schaffen. Sehr grelle, bunte oder stark blinkende Beleuchtungselemente sind, um ein einheitliches, atmosphärisches Gesamtbild zu erreichen, zu vermeiden. Indirektes Licht, statt der in den Buden vorinstallierten Leuchtröhren, ist ebenfalls zu empfehlen.

In den Weihnachtsbuden ist das Abspielen von Musik nicht erlaubt.

## 6. **Auf- und Abbau der Stände**

Der Aufbau des Weihnachtsmarktes und der Weihnachtsmarktbusden beginnt am Sa, 07.12.2024. Die Buden werden am **Mi 11.12.2024, ab 08:30 Uhr** im Kulturbüro Heiligenhaus an die Budenbetreiber:innen übergeben und können dann eingerichtet und dekoriert werden. Den Standbetreibern stehen ausschließlich die vom Veranstalter zugewiesenen Buden zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Bude oder eines Teils derselben an dritte Personen oder Angehörige der Betreiber:innen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlieferung, Aufbau und Dekoration durch die Betreiber:innen muss bis Donnerstag, den 12. Dezember, 14:00 Uhr abgeschlossen und für den Besucherverkehr vorbereitet sein, um einen pünktlichen Start des Weihnachtsmarktes um 16:00 Uhr garantieren zu können. Alle Buden sind mit einem für die Besucher:innen von außen ersichtlichen Namensschild des Betreibers/der Betreiberin, des Vereins oder Unternehmens zu kennzeichnen. Die Abnahme der Buden erfolgt seitens des Ordnungsamtes vor Öffnung des Marktes.

**Der Standabbau beginnt am Sonntag, 15.12.2024 nach 18:00 Uhr.** Die Buden müssen nach Betriebsende (18:00 Uhr) vollständig geräumt, die Dekoration sowie evtl. angebrachte Nadeln, Klammern, Nägel entfernt werden.

Sollten Nacharbeiten nötig oder Buden beschädigt und somit Reparaturen notwendig sein, können diese dem betroffenen Betreiber weiterberechnet werden. Gegebenenfalls bereits vorhandene Schäden sind dem Veranstalter bei der Übernahme der Hütten umgehend anzuzeigen.

Die Buden sind nach dem Abbau in einem gereinigten und in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Der Müll ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

Es ist der ursprüngliche Zustand bei Übergabe wiederherzustellen.

## 7. **Bewachung und Hausrecht**

a. Der Veranstalter stellt eine Nachtwache in den Zeiten von Mittwoch, den 11.12.2024 bis Sonntag, den 15.12.2024. Der Veranstalter übernimmt damit keine Obhut- und Überwachungspflichten für die eingebrachten Sachen/Waren der Standbetreiber:innen. Der vom Veranstalter beauftragte Wachdienst dient lediglich zur allgemeinen Beaufsichtigung des Veranstaltungsortes. Für die Diebstahl- bzw. Einbruchssicherheit des Standes bleibt jedoch jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. Sollte es trotz des

eingesetzten Wachdienstes zu Diebstahls- oder Schadensereignissen kommen, trifft den Veranstalter keine Haftung hierfür.

b. Der Veranstalter verfügt über das Hausrecht und das Recht zur Durchsetzung dieser Teilnahmebedingungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter, dessen Bevollmächtigten und zur Wahrnehmung des Hausrechts befugten und berechtigten Bediensteten des Veranstalters ausgeübt. Im Rahmen dieser Teilnahmebestimmungen können die vorgenannten Personen die erforderlichen hausrechtlichen Einzelanordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit treffen. Den hierzu ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen des Veranstalters ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

## **8. Abfallbeseitigung und Reinhaltung**

Die Standbetreiber:innen übernehmen die Verantwortung für die Reinhaltung ihrer Standfläche sowie für Verunreinigungen im Umkreis der eigenen Bude. Zentrale Abfallbehälter/Container werden vom Veranstalter gestellt. Standbetreiber:innen haben durch geeignete Unterlagen sicherzustellen, dass Straßen-/Bodenbelag nicht dauerhaft beschädigt wird. Etwaige Reinigungs- oder Reparaturkosten können bei Nichtbeachten den Standbetreiber:innen in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden.

## **9. Sicherheitsbestimmungen**

a. Alle im und am Stand verwendeten Kabeltrommeln, Verlängerungskabel, Heizgeräte, Geräte, Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein.

b. Alle im Stand verbauten elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Normen entsprechen.

c. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel verfügen. Für Gas-Heizungen, d.h. Katalytofen mit Abdeckung, aber keine Grillaufsatzheizungen, muss ein Feuerlöscher 6 kg nach europäischer Norm EN 3, der geeignet ist, Brände der Klasse A, B und C zu bekämpfen, bereitgehalten werden. Dieser ist vom Betreiber:in selbst zu stellen.

d. An den mit Flüssiggas betriebenen Einrichtungen dürfen nur die angeschlossenen Druckgasflaschen vorgehalten werden. Der/die Betreiber:in hat gut sichtbar den vorgeschriebenen Aufkleber für Gasstände an der Außenwand des Standes anzubringen. Der Gesamtvorrat an Flüssiggas am Verkaufsstand darf 11 kg nicht überschreiten. Eine Flüssiggasreserve darf außerhalb des Veranstaltungsgeländes an sicherer Stelle vorgehalten werden. Gaslampen sind nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

e. Die Betreiber tragen mit Sorge dafür, dass die Anfahrt zum Veranstaltungsplatz mit einer Fahrspur von 4 m Breite für Rettungsfahrzeuge frei von Hindernissen bleibt.

Etwaige Änderungen durch geänderte Auflagen der Feuerwehr, des Ordnungsamtes oder des Veranstalters werden vorbehalten.

f. Die Betreiber:innen haben sich zwingend, insbesondere bei der Herausgabe alkoholhaltiger Getränke, an das Jugendschutzgesetz zu halten. Eine aktuelle Fassung des

Jugendschutzgesetzes wird vom Veranstalter in jeder Bude vorab gut sichtbar angebracht und darf nicht entfernt oder überklebt werden.

## **10. Nutzungsbedingungen/Haftung für Schäden**

a. Der Veranstalter übergibt dem/der Betreiber:in die Bude in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Betreiber:in prüft diesen nach Aufstellung und vor der erstmaligen Ingebrauchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck. Sich dabei zeigende Mängel, Schäden oder eine sonstige nachteilige Veränderung an dem zur Verfügung gestellten Verkaufsstand oder Teilen hiervon sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

b. Der/die Betreiber:in verpflichtet sich, die angemietete Verkaufsbude pfleglich und mit der üblichen Sorgfalt zu behandeln. Jegliche Nutzung ist so durchzuführen, dass Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Der/die Betreiber:in trägt von dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Verkaufsstandes an den Veranstalter die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung, Veränderung, Verschlechterung, Zerstörung und der Beschädigung der Bude von außen und durch Dritte.

c. Die Verantwortung für den sicheren Einsatz, Betrieb und die Standsicherheit der Bude geht mit der Übergabe auf den/die Standbetreiber:in über. Die Standsicherheit und gefahrlose Benutzbarkeit der Bude muss während der gesamten Veranstaltungsdauer gewährleistet sein.

Mit der Übergabe übernimmt der/die Betreiber:in gleichfalls die sich auf seinen/ihren angemieteten Verkaufsstand einschließlich alle von ihm/ihr eingebrachten Gegenstände sowie den an seinen/ihren Standplatz angrenzenden Raum beziehende Verkehrssicherungspflicht. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung des Standes keine Gefahren für Besucher oder Personal ausgehen.

Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen bei vorhandener/auf tretender Schnee- und Eisglätte wird der Veranstalter, insbesondere auf den Laufflächen, Streu- und Räummaßnahmen durchführen. Während des Weihnachtsmarktes sind die Betreiber:innen der Stände zusätzlich gehalten, die an ihren Standplatz angrenzenden Verkehrsflächen - vor allem bei der häufig einsetzenden Glättebildung am späten Abend - durch notwendige und zumutbare Vorkehrungen von Eis freizuhalten, damit ein gefahrloser Standbesuch möglich ist. Entsprechendes Material sowie Streugut, das im nächsten Umkreis des eigenen Standplatzes gestreut werden kann, wird von dem Veranstalter vorgehalten.

d. Für sämtliche Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch seine Waren, und Verkaufseinrichtungen, deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen und sein Verhalten im Zusammenhang und während des Gebrauchs der verliehenen Bude entstehen, haftet der/die Standbetreiber:in in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Veranstalters als auch für solche von Dritten.

Er/Sie haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die von Kunden, Besuchern der Veranstaltung, beauftragten Dritten, mit denen der Betreiber veranstaltungsbezogene Verträge abgeschlossen hat, verursacht werden.

In diese Haftung sind auch sämtliche Schäden und Verunreinigungen, die dem Veranstalter an der überlassenen Weihnachtsbude durch die Benutzung entstehen, einbezogen.

e. Der/die Standbetreiber:in hat eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, in deren Rahmen er/sie unmittelbar um seinen/ihren Stand versichert sind. Die Gültigkeitsdauer der Versicherung hat sich dabei mindestens auf die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten zu erstrecken.

f. Hat der/die Standbetreiber:in oder ein ihm zurechenbarer Dritter einen Schaden im vorgenannten Sinne verursacht, so hat er/sie diesen und eine etwaige Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen.

Wird der Veranstalter von einem Besucher der Veranstaltung und sonstigen Dritten wegen eines Schadens, die der Betreiber (oder eine ihm zuzurechnende Person) aus Anlass der Nutzung zulasten des Veranstalters verursacht, in Anspruch genommen, stellt der/die Betreiber:in den Veranstalter im Innenverhältnis von der Haftung frei. Der/die Standbetreiber:in verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Veranstalter und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

g. Die Haftung des Veranstalters ist auf die vertragswesentlichen Pflichten als Vermieter der Buden beschränkt. Diese sind im Wesentlichen die Überlassung der Weihnachtsmarktbuden zum vertragsgemäßen Gebrauch und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese nicht den Standbetreibern übertragen worden ist.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Er haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Darüberhinausgehend haftet der Veranstalter weder für Schäden, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen noch für die Sicherheit der von den Standbetreibern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen.

Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

## **11. Warenangebot und Umgang mit Lebensmitteln**

a. Es dürfen ausschließlich die in der Bewerbung und dem Standplatzvertrag angegebenen Waren verkauft bzw. Leistungen angeboten werden; dies gilt insbesondere für den Verkauf von Speisen und Getränken.

b. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch die Ordnungsbehörde der Stadt Heiligenhaus und ggfs. durch die Kreisbehörde Mettmann.

c. Anbieter tierischer Lebensmittel haben den Stand so zu gestalten, dass eine Abdeckung der Ware zum Kunden hin gewährleistet ist. Neben, unter und hinter dem Verkaufsstand dürfen keine Waren gelagert werden.

d. Für eine Handwaschgelegenheit mit kaltem und warmem Wasser, Nagelbürste, flüssiger Seife sowie Papierhandtüchern ist im Verkaufsstand zu sorgen. Ein Wasseranschluss bis in den Stand des Betreibers wird nicht gestellt, ist jedoch auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit optional möglich. Ein Hydrant zur Wasserentnahme steht allen Betreiber:innen zur Verfügung.

e. Der Getränkeverkauf auf dem gesamten Weihnachtsmarkt darf ausschließlich in wiederverwendbaren Tassen, nicht in Einwegbechern erfolgen. Die Tassen sind von den Betreiber:innen selbst mitzubringen und zu spülen. Insbesondere Plastikgeschirr, -Becher und -Besteck sind zu vermeiden.

## **12. Mietgebühr / Zahlungsvereinbarung**

Nach Erhalt der Zusage und dem Vorliegen des unterschriebenen Standplatzvertrages ist die Mietgebühr in vollständiger Höhe bis zum 30. November des Veranstaltungsjahres auf das Konto des Veranstalters

*IBAN:DE22 3015 0200 0018 0000 18, Kreissparkasse Düsseldorf*

zu überweisen. Die Angabe des im Standplatzvertrag aufgeführten, individuellen Verwendungszwecks ist zwingend erforderlich, um eine korrekte Zuordnung bei der Stadtkasse zu gewährleisten. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig ein, so verliert der mit dem Veranstalter geschlossene Standplatzvertrag seine Gültigkeit. Der Veranstalter ist berechtigt den Standplatz in diesem Fall neu zu vergeben.

Die Mietgebühren staffeln sich in drei unterschiedliche Kategorien. Die jeweils für eine/n Betreiber zutreffende Kategorie ist im jeweiligen Standplatzvertrag angegeben und bezieht sich auf die Anmietung des Standplatzes über die gesamte Veranstaltungsdauer.

Kategorie 1: Speisen und Getränke mit Alkoholausschank (Gebühr: 450 €)

Kategorie 2: Speisen und Getränke ohne Alkoholausschank (Gebühr: 250 €)

Kategorie 3: Kunsthandwerk, Kreatives, Geschenkartikel usw. (Gebühr: 210 €)  
(kein Speisen- und oder Getränkeangebot)

## **13. Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen / Kündigung des Vertrages**

Liegt ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verpflichtung dieser Teilnahmebestimmungen vor, der die Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, oder verstößt der Standplatzbetreiber trotz Abmahnung fortwährend gegen die Teilnahmebestimmungen, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatzvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Die von dem Veranstalter ausgesprochene Kündigung hat den Widerruf der Standzuweisung und den damit einhergehenden Ausschluss des/der Betreiber:in von der Veranstaltung zur Folge.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Jugendschutz- und Baurecht sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind uneingeschränkt zu beachten.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder sie gelten als nicht vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Unterzeichnung des Standplatzvertrages als verstanden und angenommen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

**Hinweis: Die Teilnahmebedingungen gelten grundsätzlich auch für die Betreiber:innen der Wechselbuden, mit der Ausnahme, dass sich die abzudeckenden Veranstaltungzeiten auf zwei Tage, genauer auf den Donnerstag und Freitag oder den Samstag und Sonntag beschränken.**